

X - Delikte gegen die Rechtspflege

Codex Iuridicalis

Pars Tertia - Strafgesetzentwurf

Subpars Secunda - Besonderer Teil

Delikte gegen die Rechtspflege

§ 109 Falsche uneidliche Aussage

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung zuständigen Stelle uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 3 Wochen oder mit einer Geldstrafe von 500 bis 800 Sesterzen bestraft.

§ 110 Meineid auf Iuppiter

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle auf Iuppiter falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 6 Wochen oder mit einer Geldstrafe von 800 bis 1.000 Sz. bestraft.

§ 111 Verleitung zur Falschaussage

Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit einer Geldstrafe von 500 bis 800 Sz. bestraft.